

## **Ausschreibung des Spielausschusses (Männerbereich) Spieljahr 2010/2011**

Für die Durchführung aller zur Austragung kommenden Fußballspiele finden die nachfolgend genannten Dokumente Anwendung:

Satzung und Ordnung des FSA

Amtliche Mitteilungen des FSA

Amtliche Mitteilungen des KFV Anhalt

Anweisungen der Staffelleiter und die

Ausschreibung des KFV Anhalt.

Die Vereine sind verpflichtet, nach Erhalt des Ansetzungsheftes (USB-Stick) diese in kürzester Zeit zu überprüfen. Fehler sind dem Vorsitzenden des Spielausschusses unmittelbar zu melden.

### **1. Mannschafts- und Vereinsbeiträge**

- 1.1 Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA hat jeder Verein entsprechend seiner Klassenzugehörigkeit einen jährlichen Mannschaftsbeitrag an den KFV Anhalt für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten.

Kreisoberliga 225,- € (Mannschaftsmeldegebühr + DFBnet Abgabe an den FSA)

Kreisliga 200,- € (Mannschaftsmeldegebühr + DFBnet Abgabe an den FSA)

Kreisklasse 200,- € (Mannschaftsmeldegebühr + DFBnet Abgabe an den FSA)

Der Mannschaftsbeitrag ist nach Aufforderung (Rechnungslegung durch KFV Anhalt) bis spätestens zum 01.07.10 auf das Konto des **KFV Anhalt – Stadtparkasse Dessau-Roßlau, Kto-Nr. 35001293; BLZ: 80053572** einzuzahlen.

Liegt keine Einzahlung bis zum 10.07.10 auf dem Konto vor, wird der Sachverhalt nach Satzung und Ordnung des FSA bearbeitet.

- 1.2 Alle Vereine haben auf Beschluss des KFV Anhalt einen Vereinsbeitrag in Höhe von 25,- € an den KFV Anhalt zu entrichten.

Dieser Beitrag enthält 1 USB - Stick (Ansetzungen, Adressverzeichnis und Ausschreibung) und 15 Spielberichtsbögen pro Verein.

Der Vereinsbeitrag wird analog den Mannschaftsbeiträgen eingefordert.

- 1.3 Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb Herren – Kreisebene

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des FSA vorbehaltlos anzuerkennen.

Darüber hinaus sind die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreisebene für alle Vereine verbindlich.

Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit der Mannschaftsmeldung.

Rechtsanwälte | Fachanwälte

**Bennewitz • Klose • Meybohm**

### **Tätigkeitsschwerpunkte**

Schadenersatz- und Vertragsrecht • Forderungseinzug  
Verkehrsunfallbetreuung • Straf- und Bußgeldsachen  
Familienrecht • Arbeitsrecht

Albrechtstraße 128  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 22 00 955  
Fax: (0340) 22 00 956

mail: [info@kanzlei-bkm.de](mailto:info@kanzlei-bkm.de)  
web: [www.kanzlei-bkm.de](http://www.kanzlei-bkm.de)

## **2. Meisterschaft und Abstiegsreglung**

Für alle Kreismannschaften kann es immer wieder auf Grund territorialer und demographischer Entwicklung im Fußballkreis zu Veränderungen kommen. Das haben alle Vereine zu beachten.

Das gilt auch im Zuge der Entwicklungen im Landesmaßstab. Darum wird je nach Bedarf die Staffelstärke der Kreisoberliga und der Kreisliga der jeweiligen Saison neu festgelegt bzw. angepasst, um so auch, wenn notwendig, eine zweigleisige Kreisklasse zu gewährleisten.

In der Saison 2010/2011 wird mit 16 Mannschaften in der Kreisoberliga und 16 Mannschaften in der Kreisliga gespielt. Alle anderen Mannschaften bilden die 1. Kreisklasse. Der SpA wird immer auf die Erfordernisse der Saison reagieren.

Alle Vereine werden ausreichend über das Mitteilungsblatt des KFV Fußballs Anhalt informiert.

Sollte sich eine Mannschaft aus einem anderen Kreis dem KFV Anhalt anschließen, wird sie in die Spielklasse integriert, in der sie sich im alten KFV für die kommende Saison qualifiziert hat.

### **2.1 Elektronischer Spielbericht**

**Ab der Saison 2011/2012 wird in der Kreisoberliga der elektronische Spielbericht eingeführt. Das Führen des elektronischen Spielberichtes ist für alle Mannschaften in der Kreisoberliga Pflicht.**

## 2.2 „ASKOM-Werbung“- Liga

### 2.2.1. Aufstiegsreglung

Der erste (1) der Kreisoberliga ist Kreismeister des KFV Anhalt und Aufsteiger zur Landesklasse. Bei Verzicht der aufstiegsberechtigten Mannschaft (SpO §22 Ziffer 2 des FSA) oder wenn der Erste nicht aufstiegsberechtigt ist, kann der Zweitplatzierte aufsteigen und das Aufstiegsrecht zur Landesklasse wahrnehmen. Ist der Zweitplatzierte ebenfalls nicht aufstiegsberechtigt, so trifft der Spielausschuss (in Abstimmung mit dem Vorstand) eine Entscheidung.

Jede Mannschaft, die in die Landesklasse aufsteigen möchte, muss die Erfordernisse des Landesverbandes erfüllen (Barriere und Führen des elektronischen Spielberichtes) und ein Sicherheitskonzept vorlegen können.

### 2.2.2 Abstiegsreglung

Absteiger aus der Kreisoberliga (bis drei Landesklassenabsteiger) sind die Mannschaften, die auf den Plätzen 16, 15 und 14 (Zählweise absteigend ab Platz 16) der Abschlusstabelle stehen. Steigt keine oder nur 1 (eine) Mannschaft aus der Landesklasse ab, ist nur der Tabellen-16. Absteiger in die Kreisliga. Ab 2 (zwei) Absteiger steigt dann auch die entsprechende Anzahl an Mannschaften in die Kreisliga ab, wie aus der Landesklasse absteigen.

Bei einer Staffelgröße von 17 Mannschaften steigen die Mannschaften auf den Plätzen 17, 16, 15 und 14 (zählweise absteigend ab Platz 17) der Abschlusstabelle stehen ab. Bei einem oder keinem Absteiger aus der Landesklasse sind nur der Tabellen 17. und 16. Absteiger in die Kreisliga.

Bei 2 (Zwei) Absteigern aus der LK steigt auch der Tabellen 15. und bei 3 (Drei) Absteigern aus der LK steigt auch der Tabellen 14. in die Kreisliga ab.

#### **Ausnahmeregelung:**

Steigen jedoch Mannschaften aus der höheren Spielklasse in eine der Ligen ab, in der eine Mannschaft des Vereins der Absteiger spielen, gelten diese automatisch als 1. Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse.

**ASKOM** **werbung**  
Kompetenz in Sachen Werbung und Druck

## 2.3 Kreisliga

### 2.3.1 Auf- und Abstiegsregelung

Aufstiegsberechtigt ist nur der Staffelerste, über andere Modalitäten entscheidet der Spielausschuss (In Abstimmung mit dem Vorstand).

Ansonsten wird wie analog Pkt. 2.1.1, 2.2.2 und 2.2.3 Verfahren.

## 2.4 1. Kreisklasse

### 2.4.1 Auf- und Abstiegsregelung

Aufstiegsberechtigt ist nur der Staffelerste, über die weitere Modalitäten entscheidet dann der Spielausschuss (in Abstimmung mit dem Vorstand).

Sollte sich aufgrund von Mannschaftsmeldungen eine 2. Kreisklasse erforderlich machen, wird entsprechend der Platzierung der Mannschaften die Einteilung vorgenommen (1. bzw. 2. Kreisklasse).

Neu angemeldete Mannschaften werden in der untersten Liga des KFV Anhalt eingeordnet.



## 3. Wertung und Durchführung der Punktspiele

3.1 Die Wertung regelt § 14 Ziffer 1 der SpO FSA.

3.2 Die Durchführung der Punktspiele wird im §14 (1b) der SpO des FSA beschrieben und ist nach den einzelnen Ziffern entsprechend einzuhalten bzw. zu befolgen. Besondere Beachtung müssen die §§ der SpO des FSA finden. Im Übrigen ist §15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA zu beachten. Die Grundlage für die Durchführung des Punktspielbetriebes ist der Rahmenspielplan des KFV Anhalts. Änderungen des Rahmenspielplanes können bis 6 Wochen vor dem Termin vom Vorstand des KFV beschlossen werden.

3.3 Nur die spielleitende Stelle (Spielausschuss oder Staffelleiter) ist grundsätzlich berechtigt Spiele auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände abzusetzen (SpO FSA). Der Spielausschuss behält sich auch vor, Spiele aus Sicherheits- bzw. terminlichen Gründen außerhalb des Rahmenterminplans anzusetzen (z.Bsp. Witterungsverhältnisse, Sicherheitsbedenken, etc.). Rechtsverbindliche Neunsetzungen, werden im Internet veröffentlicht und nach schriftlicher Zusendung an die Vereine sind die Ansetzungen rechtsverbindlich.

3.4 Grundsätzlich sind alle Vereine und Mannschaften verpflichtet (bei schlechte Spiel- und Platzverhältnisse - Extrem Wetter – Beschädigungen an der Platzanlage oder ähnlichem), sich **selbstständig** um die Durchführung der Pflichtspiele (z.Bsp. Beispielbarkeit des Platzes) seines Vereins zu kümmern. Das gilt grundsätzlich auch für alle dabei anfallenden Aufgaben des Schiedsrichters.

#### **4. Wertung und Durchführung des „KROMBACHER-POKAL“ (DFB-Kreispokal)**

4.1 Der DFB - Kreispokal ist ein Vereinswettbewerb



4.2 Die Wertung der Spiel regelt die SpO des FSA

4.2.1 Die Kreispokalspiele werden auf der Grundlage der Satzung und Ordnung des FSA durchgeführt.  
Besondere Beachtung hat die SpO und die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.

4.3 Teilnehmer

Jede Mannschaft ist verpflichtet, entsprechend SpO des FSA am Pokalwettbewerb des Kreises teilzunehmen.

Der ermittelte Kreispokalsieger 2011 vertritt den KfV Anhalt bei den Spielen um den Landespokal.

Sollten sich von einem Verein 3 (Drei) Mannschaften für das Viertelfinale qualifizieren, so treten 2 (Zwei) Mannschaften im Viertelfinale gegeneinander an.

Sollten sich von einem Verein 2 (Zwei) Mannschaften für das Halbfinale qualifizieren, so treten diese Mannschaften im Halbfinale gegeneinander an.

4.4 Der Termin für das Endspiel um den KROMBACHER-POKAL wird auf den 01.05.2011 festgelegt. Eine Änderung ist auf Beschluss des SpO Ausschusses oder Vorstandes möglich.

Der Endspielort wird zeitnah bekanntgegeben.

Vereine können sich für die Austragung des Kreispokalendspiels bewerben.

Der Sieger qualifiziert sich für den Landespokal 2011/2012.

Am Landespokal ist nur die klassenhöchste Mannschaft des Vereins spielberechtigt. Spielgemeinschaften, sowie 2. und 3. Männermannschaften können sich nicht für den Landespokal qualifizieren (§13 Zi. 5 SpO des FSA).

4.5 Termine, siehe Rahmenterminplan

#### **5. Wertung und Durchführung des SUPERCUP**

5.1 Die Wertung der Spiele regelt § 14 Ziffer 4 der SpO des FSA.

- 5.2 Das SUPERCUP Spiel wird auf der Grundlage der Satzung sowie der gültigen Ordnungen des FSA durchgeführt. Besondere Beachtung müssen die §§ der Spielordnung des FSA finden. Finanzfragen werden mit dem KfV Anhalt geregelt. Besondere Regelungen zum Supercup werden wie folgt festgelegt: Das SUPER-CUP Spiel ist ein Pflichtspiel des KfV Anhalt.
- 5.3 Teilnehmer für das Spiel zur Ermittlung des SUPERCUP-Gewinners des KfV Anhalt sind der Kreismeister 2011 und der Pokalsieger 2011 (gibt es eine Mannschaft, die beide Wettbewerbe gewonnen hat, dann der Finalteilnehmer des Pokalendspieles).
- 5.4 SUPERCUP - Spieltermin wird auf den Freitag oder den Samstag vor Saisonbeginn 2011/12 festgelegt und der SUPERCUP -Endspielort wird zeitnah bekannt gegeben. Vereine können sich für die Ausrichtung des SUPERCUP - Endspiels beim Spielausschussvorsitzenden des KfV bewerben.

## 6. **Spielplanung, -klasseneinteilung und –durchführung**

- 6.1 Spielplanung, -klasseneinteilung und -durchführung regeln der §§ 18, 19 und 20 der SpO des FSA.
- 6.2 Der Spielplan für die Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan sowie den Ansetzungswünschen der Vereine aufgestellt. Der SpA behält sich bei brisanten Spielen vor, Spiele auf einen anderen Termin zulegen.  
Alle Spiele sind auf dem gemeldeten Hauptplatz (siehe Platzanlagen) auszutragen, sofern kein genehmigter Antrag für eine andere Regelung vorliegt.
- 6.3 Jede Änderung der festgelegten Spieltermine, des Austragungsort oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung und Bestätigung des jeweiligen Staffelleiters. Anträge zur Spielverlegung regelt die SpO des FSA. Spielverlegungen werden nur auf Grundlage des amtlichen Vordruckes genehmigt. Anträge zur Spielverlegung sind kostenpflichtig (30,- € gemäß der Finanzordnung des FSA) und die Spielordnung ist zu beachten. Die letzten zwei Spieltage zum Saisonende sind von den vorgenannten Regelungen ausgeschlossen. Anträge werden nur bearbeitet, **wenn beide Vereine zugestimmt haben. Nach der Bestätigung durch den Staffelleiter erfolgt an den beantragenden Vereins die Rechnungslegung.**  
Spielverlegungen wegen Erkrankung von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht (Ausnahmen, wie z.B. bei nachgewiesenen Epidemien, werden durch den Spielausschuss entschieden).
- 6.4 Alle ausgefallenen Pflichtspiele der Saison müssen bis zum vorletzten Punktspieltag nachgeholt werden.  
Spielverlegungen an den beiden letzten Spieltagen werden nur in Ausnahmefällen durch den SpA angeordnet. Dies trifft zu z.B. bei Anordnungen von Polizei und überregionale Ereignisse.
7. **Spielgemeinschaften**  
**Spielgemeinschaften sind nur im Kreis mit Mannschaften, die ausschließlich am Pflichtspielbetrieb des Kreises teilnehmen, zulässig.**  
**Spielgemeinschaften mit Mannschaften ab Landeskategorie und höher sind nicht gestattet.**  
**Vor der Teilnahme am Pflichtspielbetrieb ist die Genehmigung durch den Vorstand des KfV Anhalt erforderlich.**

- 7.1 In jeder Spielklasse des KFV Anhalt ist jeweils nur eine Mannschaft aus der Spielgemeinschaft spielberechtigt. Ausgenommen ist die unterste Spielklasse des KFV Anhalt. Sollten zwei Mannschaften aus einer Spielgemeinschaft in der Kreisklasse spielen, ist die Rangfolge des Aufstiegs folgendermaßen. Nur die Mannschaft mit der kleinsten numerischen Zahl ist aufstiegsberechtigt.
- 7.2 Entsprechend der SpO des FSA dürfen Spielgemeinschaften nicht am Pflichtspielbetrieb des Landes teilnehmen.  
Somit ist ein Aufstieg ausgeschlossen.
- 7.3 Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft qualifiziert sich der verantwortliche Verein der Spielgemeinschaft für die neue Saison in die Spielklasse, für die er die sportliche Qualifikation erreicht hat.  
Der bzw. die andere(n) teilnehmende(n) Verein(e) beginnt(en) in der neuen Saison den Spielbetrieb in der untersten Spielklasse des KFV Anhalt.

## **8. Ausgefallene Spiele**

Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehene Nachholspieltage zu nutzen. Ausnahmefälle sind in der SpO (§ 18 Zi. 1) des FSA geregelt. Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenspielplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen.

## **9. Spiele gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören**

Werden in § 2 Ziffer 2 der SpO des FSA geregelt.

## **10. Freundschaftsspiele und Turniere**

Die Durchführungsbestimmungen der Freundschaftsspiele sind in der SpO des FSA beschrieben, die entsprechend zu beachten sind. Freundschaftsspiele und Turniere sind generell beim jeweiligen Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer anzumelden. Die Zusendung der Spielformulare bei Freundschaftsspielen und die Mannschaftslisten bei Turnieren sind an den Staffelleiter ist Pflicht.

## **11. Einsenden der Spielberichte**

- 11.1 Die Spielberichte sind ordnungsgemäß, leserlich und vollständig in Druckschrift sauber auszufüllen. Es sind nur die vom FSA herausgegebenen Spielberichtsbögen zu verwenden.
- 11.2 Auswechslungen, Zuschaueranzahl und Torschützen sind von den Vereinen grundsätzlich nach Spielende einzutragen. Vorkommnisse und alle gezeigten Karten (auch Gelbe) sind von den betreffenden Vereinen gegenzuzeichnen. Sowohl der Schiedsrichter als auch die Vereine tragen für das vollständige korrekte Ausfüllen des Spielformulars die Verantwortung. Das gilt auch für das verspätete Zusenden des Spielformulars (entsprechend der SpO des FSA).
- 11.3 Der Briefumschlag mit der Adresse des Staffelleiters ist mit ausreichender Frankierung dem Schiedsrichter vor dem Spiel zu überreichen. Hierbei ist zu beachten, dass bei FV erhöhte Portokosten entstehen können.

- 11.4 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes wird für die Kreisoberliga ab den 01.07.2011 verbindlich eingeführt. Vor diesem Zeitraum wird allen Vereinen bzw. Schiedsrichtern die Möglichkeit geboten, an einer einführenden Schulung teilzunehmen.  
Ab Januar 2011 bis zum 30.06.2011 wird eine Probezeit für den elektronischen Spielbericht durchgeführt, die für alle Vereine der Kreisoberliga verbindlich ist. Außerdem sollten sich alle verantwortlichen Sportkameraden durch Selbststudium über die neuen Möglichkeiten informieren, die sich daraus ergeben.

## **12. Ergebnismeldung**

- 12.1 Die Ergebnismeldung hat bei Pflichtspielen, Freundschaftsspielen und Turnieren, unmittelbar beim Pressewart des KfV Anhalt zu erfolgen. Bei Nichtmeldung zieht es automatisch eine Verwaltungsstrafe von 30,-€ nach sich.
- 12.2 Die Ergebnismeldung auf Kreisebene (Männerbereich) hat unmittelbar nach Spielende an den Pressewart des KfV Anhalt zu erfolgen.
- 12.3 An den Pressewart des KfV Anhalts sind nach Spiel Ende sind Ergebnis, Torfolge, Torschützen, Minute und besondere Vorkommnisse einschl. Gelb/Rot- und Roter Karten zu melden.
- 12.4 Auch die Spielausfälle sind ebenfalls sofort zu melden. Bei Nachholspielen ist nach den vorgenannten Punkten zu verfahren.

## **13. DFB - net**

Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA vollinhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. Von daher wird auf die Meldepflicht durch die Vereine hingewiesen. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung ist die Heimmannschaft verpflichtet, unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft/Mannschaften selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens 60 Minuten nach Spielende erfolgt sein.

Die Staffel ID - Nr., entnehmt ihr dem Internet auf der Seite des DFBnet. Eine Stunde nach Spielschluss bedeutet:

- Anstoßzeit 15:00 Uhr -	Meldung bis spätestens	17:45 Uhr
- Anstoßzeit 14:00 Uhr -	Meldung bis spätestens	16:45 Uhr
- Anstoßzeit 13:00 Uhr -	Meldung bis spätestens	15:45 Uhr

(Abweichende Anstoßzeiten sind nach diesem Muster umzurechnen)

Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenso zu melden!

### **Rufnummern:**

Festnetz: 0180/5 33 26 38 Mobil: 0629/2222 6 1111

SMS: 33355

dfbnet#Vereinskennung#Kennwort#Staffel ID + Spiel-Nr.#Ergebnis

Bei Problemen ist das DFBnet-Callcenter anzurufen.

Festnetz: 0180/5776785 (0,14 € Min. aus dem deutschen Festnetz)  
( Mo.-Fr. 9:00-20:00 Uhr/Sa. 11:00-20:00 Uhr/So. 13:00-21:00 Uhr)



## **14. Schiedsrichter**

- 14.1 Die Ansetzungen für die Pflicht- und Freundschaftsspiele auf Kreisebene realisiert der Schiedsrichterausschuss des KFV Anhalt.
- 14.2 Die Schiedsrichter haben sich selbständig zu informieren, ob bei schlechten Witterungsbedingungen ihr angesetztes Spiel stattfindet oder nicht.
- 14.3 Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende in der SR-Kabine vom gastgebenden Verein auszuführen.  
Die Schiedsrichterspesen sind auf dem Spielformular detailliert durch den SR auszuweisen.  
Das Schiedsrichterkollektiv ist verpflichtet, möglichst mit nur einem PKW anzureisen (verantwortlich ist der Schiedsrichter).  
Der Spielbericht ist von den Schiedsrichtern auf Vollständigkeit der Eintragungen zu prüfen.  
Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielbericht **unverzüglich (innerhalb von 2 Tagen)** an den zuständigen Staffelleiter abzusenden. Ein notwendiger Zusatzbericht muss innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Spiel nachgereicht werden.

## **15. Abnahme von Großspießfeldern und Kunstrasenplätzen**

In der SpO des FSA sind die entsprechenden Festlegungen getroffen, welche von allen Beteiligten auch umzusetzen sind. Spielgenehmigungen für Kunstrasenplätze (regelt die SpO des FSA) müssen beim zuständigen Spielausschuss beantragt werden. Genehmigungen werden befristet ausgesprochen.

## **16. Feldverweise**

- 16.1 Die SpO des FSA beschreibt die Handhabung eines auf Dauer des Feldes verwiesenen Spielers.
- 16.2 Bei Feldverweisen der Kreisoberliga-, Kreisliga- und Kreisklassemannschaften erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Kreissportgericht des KFV Anhalt, gleiches trifft auch für die Pokalwettbewerbe des KFV Anhalt zu.
- 16.3 Im Falle eines Feldverweises gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.  
Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

## **17. Wertung Gelber und Gelb/Roter Karten**

- 17.1 Die Wertung von Gelben und Gelb/Roten Karten erfolgt nach Meisterschaft und Pokal getrennt.
- 17.2 Im Falle eines Feldverweises durch zeigen der Gelb-Roten Karte gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.  
Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

### 17.3 Meisterschaft

Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der 5. Gelben Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen

Bei einem Feldverweis mit der Gelb-Roten Karte ist der Spieler für das darauf folgende und zur Austragung kommende Meisterschaftsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Sollte der Spieler nach der Gelb-Roten Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Meisterschaftsspiele aller Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen

### 17.4 Pokalspiele

Einen Spieler, den der Schiedsrichter in drei FSA- oder Kreispokalspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende und zur Austragung kommende FSA- oder Kreispokalspiel gesperrt, dass dem Pokalspiel folgt. Sollte der Spieler nach der 3. Gelben Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Bei einem Feldverweis mit der Gelb/Roten Karte ist der Spieler für das, diesem Feldverweis folgende FSA- oder Kreispokalspiel seiner Mannschaft gesperrt. Sollte der Spieler nach der Gelb-Roten Karte nicht aussetzen, so wird der Sperrtag nachgeholt, auch wenn bereits ein Urteil durch das Sportgericht gefällt wurde. Darüber hinaus ist er auch für alle anderen Pokalspiele von Mannschaften seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Weiteres regelt die Spielordnung des FSA.

Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins regelt grundsätzlich die SpO des FSA.

## 18. Ordnung und Sicherheit

### 18.1 Sicherheit

Alle Vereine haben einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der Ansprechpartner für den KfV, das Ordnungsamt der Städte und Gemeinden und der zuständigen Polizei ist.

Der Platzverein ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

Aus Sicherheitsgründen kann die spielleitende Stelle des KfV Auflagen erteilen.

- 18.2 **Ordnung**  
Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar (mit Ordnerwesten oder Ordnerjacke in Signalfarbe) zu erkennen sein muss, zu sorgen. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
- 18.3 **Spielfeld und Stadion**  
Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zu Verfügung zu stellen. Der Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. **Die Vereine sind verpflichtet, eine Sportstättenordnung zu erstellen und diese öffentlich auszuhängen.**
- 18.4. **Alkoholverbot und Getränkeausschank**  
Der Verkauf alkoholische Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.  
Getränke und Speisen dürfen nur mit Papp- bzw. Plastikgeschirr verabreicht werden.
- 18.5 **Mannschaftsbetreuer im Innerraum**  
Auf der Ersatzbank dürfen nur Trainer, Betreuer, medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt höchstens 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich zu machen.  
Zu widerhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
- 18.6 **Spielaufsicht**  
Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zugeben. Er setzt sich rechtzeitig vor dem Spiel mit dem SR in Verbindung. Er ist gemeinsam mit dem SR zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Über die erfolgte Spielaufsicht fertigt er einen genauen Bericht an. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf Ihre Kosten beantragen.
- 19. Trikotwerbung**  
Die Werbung auf dem Trikot ist gestattet und ist in der SpO des FSA geregelt, Gebühr pro Mannschaft und pro Saison beträgt 25,- €. Eine Genehmigung der Werbung ist bis zum 15. Juli 2010 einzuholen (für Werbung verantwortlich: Sportkamerad Gerd Lange).
- 20. Mannschaftsspielerlisten**  
Jeder Verein des Kreisfachverband Anhalt übersendet dem Spielausschussvorsitzenden bis zum 15. Juli 2010 die Mannschaftsmeldeliste (Spielermeldung) aller Männermannschaften die am Spielbetrieb teilnehmen. Der Vordruck des FSA ist zwingend zu verwenden. Der Vordruck steht allen Vereinen unter folgender Adresse zu Verfügung – [www.kfv-fussball-anhalt.de](http://www.kfv-fussball-anhalt.de) – **Dokumente-Vordrucke FSA – Mannschaftsmeldeliste Männer.**  
Kommen darüber hinaus weitere nicht gemeldete Spieler in der Saison zum Einsatz, sind diese nur schriftlich oder per E-Mail (mit einem gut erkennbaren Foto auf dem Spielerpass) dem zuständigen Staffelleiter, in welcher Spielklasse der Spieler zum Einsatz kam, innerhalb von 3 Tagen zu zusenden. **Keine Faxzusendung!**

## 21. Rechtsbehelfe

Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des FSA geahndet. Damit ziehen sie automatisch eine Verwaltungsstrafe nach sich.

## 22. Allgemeine Hinweise

- 22.1 Über die Spielbarkeit des gemeldeten Platzes am Spieltag entscheidet nur der Schiedsrichter (unter Beachtung des Pkt. 14.2). In Ausnahmefällen kann die spielleitende Stelle in Verbindung mit dem Verein vorher eine Entscheidung treffen. Gestattet der zuständige Rechtsträger die Durchführung des Spieles nicht, obwohl ein Schiedsrichter nach sorgfältiger Prüfung den Platz für spielbar erklärt, entscheidet das zuständige Kreissportgericht über die Wertung des Spieles (SpO des FSA).
- 22.2 Mannschaftsmeldung – Saison 2011/2012  
Alle Männermannschaften, die sich nach Spieljahresende der Saison 2010/2011 noch im Spielbetrieb befinden, werden automatisch in das das Spieljahr 2011/2012 übernommen, sofern **keine anderweitige** schriftliche Information des betreffenden Vereins bis zum 31.05.2011 beim Spelausschuss des KfV Fußballs vorliegt.
- 22.3 Anschriftenverzeichnis  
Veränderungen sind **unverzüglich** dem KfV Anhalt (KfV-Präsident, Spelausschussvorsitzenden und dem Internetbeauftragten Spkmd. Bernd Sitte) zu melden. Für alle **Beteiligten** ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend, Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Durch die Möglichkeit der ständigen Aktualisierung unserer Homepage **www.kfv-fussball-anhalt.de** sind Änderungen von Ansetzungen, Anschriften u.ä. dort zu entnehmen.
- 22.4 Vor der Saison 2010/2011 werden für alle Spielklassen Staffeltage stattfinden. Die Termine werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des KfV Anhalts bekannt gegeben und alle Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen. Die Termine der Abteilungsleitersitzungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Alle im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlichten Termine des KfV Anhalt sind Pflichtveranstaltungen.

## 23. Durchführungsbestimmungen zur Einführung elektronischer Postfächer im FSA/KfV

Das Postfach-System zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter.

Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- > Rechnungen
- > Amtliche Mitteilungen und das „Fußball-ECHO“
- > Newsletter
- > Einladungen

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich.

Für die regelmäßigen (mindestens einmal wöchentlichen) Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

- 24.** Die Post des KfV Anhalt an die Vereine über Informationen und Spielansetzungen etc., werden ab 01.07.2010 parallel über das elektronische Postfach und in Papierform verschickt. Ab 01.01.2011 erfolgen alle Informationen bzw. alle Post ausschließlich über das elektronische Postfach.  
Eine Bestätigung der Post ist dann nicht mehr erforderlich.  
Der Login zum elektronischen Postfach erfolgt über das DFBnet und setzt sich zusammen aus pv64 und der 6-stelligen Vereinsnummer. Das Passwort haben die Vereine per Post vom FSA zugesandt bekommen.
- 25.** Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf Vereinsbriefbogen und/oder mit Vereinsstempel gefertigt sind, sowie die Unterschrift und Namen der offiziell gemeldeten Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter tragen.
- 26. Rechtsbehelfe**
- Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung und Ordnung des FSA geahndet.

Mit Beschluss durch den Vorstand des KfV Anhalt tritt diese Ausschreibung in Kraft.  
Änderungen werden im Mitteilungsblatt des KfV Anhalt (Echo) veröffentlicht

Dessau – Roßlau, den 01.06.10

gez. Barth

gez. Pinkert

gez. Stenke

Präsident

Spielausschuss

Schiedsrichterausschuss